

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	1 (1798)
<b>Artikel:</b>	Gesez über die Klöster, so wie es in der Sitzung des Senats am 17. September angenommen ward
<b>Autor:</b>	Wäber, F.X. / Heussi
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543143">https://doi.org/10.5169/seals-543143</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und durch dieselbe auch im Publikum, der allgemeine Ruf an der Tagessordnung ist, man müsse die Gemeindgüter vertheilen sobald die Umstände hiezu etwas günstiger seyen, so stelle man sich vor wie solche Gemeinden mit ihrem Eigenthumsrecht auf ihre Gemeindgüter stünden, wenn man bei ihnen ohne Eintrittsgeld Gemeindgenoss werden könnte. Wenn man also von einem Maassstab über die Bestimmung der Einkaufssumme sprechen will, so muß derselbe in dem Verhältniß des Kapitals zu der Bevölkerung der Gemeinde, nicht aber in der jährlichen Nutzniessung gesucht werden. Rellstab stimmt des Spießbürgergeistes wegen Anderwerth bei, und glaubt bei Bestimmung der Nutzung eines Bürgers aus seinem Gemeindgut, müssen Schulanstalten u. d. g. auch mit in Ansatz gebracht und taxirt werden, dann seyn keine Schwierigkeit mehr in diesem Vorschlag vorhanden.

Secretan glaubt nun auch, daß man über den §. ziemlich einig seyn. Die Hauptschwierigkeit liege nun einzige noch, aber sehr schwer, in der Taxationsmethode, dies beweise ihm besonders Escher sehr leuchtend, denn so vorzüglich seine Widerlegung der vor ihm vorgeschlagenen Taxationsmuster ist, so schlägt er dagegen eine andere vor, die ganz ähnlichen, obgleich entgegengesetzten Schwierigkeiten unterworfen ist, dehn wer wollte wohl den Beitrag zu Capitalien so thener zahlen, die ihm keine jährliche Nutzniessung liefern? Daher sollte diese Taxation überhaupt unter Aufsicht und Modification der Administrationskammern den Gemeinden überlassen werden, denn wir können um so viel weniger in die Taxationsmethode eintreten, da in vielen Gemeinden blos accidentielle Nutzungen statt haben können, wie z. B. Unterstüzung in armen Tagen für Waisen u. w. deren Bestimmung und Taxierung sehr schwierig seyn könnte.

Cartier sagt, da die Gemeindgüter als Eigentum erklärt wurden, so sollten auch die Gemeinden darüber bestimmen können; allein weil dieses Eigentum nicht unbedingt ist, so darf auch das Gesetz über die Bestimmungsart derselben etwas festsetzen. Ich begehre daher, daß der Commission aufgetragen werde, eine Taxationsmethode vorzuschlagen, welche von der Größe des Nutzens, den jeder Theilhaber vom Gemeindgut zieht, hergekommen sey. Koch erkennt auch, daß man sich ziemlich nahe ist und wahrscheinlich sich schon lange vereinigt hatte, wenn man den 19. S. nicht immer schon zum Voraus im Auge gehabt hatte; er stimmt Eschers Bemerkungen über die vorgeschlagene Taxationsmethode bei, und glaubt, der schon angenommene 15. S. bestimme eigentlich diesen Gegenstand schon ziemlich genau, daher fordert er Rückweisung dieses 18. und des 19. S. an die Commission, um eine zweckmäßige Redaktion davon abzufassen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Capani fordert, daß die Commission über Geodrechte in 4 Tagen endlich einmal Rapport mache,

weil das Volk sehnlich wünsche, hierüber sein Schicksal kennen zu lernen. Der Präsident erklärt, daß in dieser Rücksicht in geheimer Sitzung schon ein Schluss gefaßt worden sei und daß man also hierüber nicht neuerdings eintreten könne. Cartier unterstützt Capanis Antrag, weil bei der bloßen Bestimmung: „so schleunig als möglich“ welche getroffen worden ist, die Commission ihren Rapport so lange aufschieben könnte, daß ihn dann die Versammlung aus Mangel an Zeit nothgedrungenannehmen müßte. Der Präsident erklärt, daß da ein Schluss hierüber da ist, er nichts weiter ins Mehr setzen werde, ausgenommen man begehre bestimmt Annahme des vorhandenen Beschlusses. Chenau unterstützt Cartier. Huber vertheidigt den Präsidenten. Capani zieht seinen Antrag zurück, aber fordert, daß die Commission ergänzt werde. Der Präsident ernennt in dieselbe Huber.

Cartier fordert, daß der Bürgerrechtskommission der bestimmte Auftrag ertheilt werde, über die Taxationsmethode der Gemeindseinzugsgelder ein Gutachten vorzulegen. Secretan begehrt, daß man dieser Commission doch vor allem aus erlaube, erst sich darüber zu berathen, ob es möglich sey eine solche allgemeine Methode aufzufinden. Andewerth stimmt Cartier bei. Koch unterstützt Secretans Antrag, indem ihm die Forderung Cartiers ungefähr so vorkommt, wie wenn man einen allgemeinen Hauptschlüssel für alle Schlosser fordern würde. Rellstab ist Cartiers und Anderwerths Meinung und will allenfalls der Commission erlauben, erst die Frage, welche Secretan aufwirft, vorgehen zu lassen; denn ohne diese Bestimmung werden die Städte ihre Gemeindgüter Millionen hoch zu taxiren wissen, um ihre Bürgerrechte geschlossen zu erhalten. Anderwerth stimmt nun auch Secretan bei, und nimmt seinen ersten Antrag zurück.

Die Fortsetzung im 176. Stuk.

**Gesetz über die Klöster**, so wie es in der Sitzung des Senats am 17. September angenommen ward.

In Erwägung, daß es die neue Staatsverfassung erfordert, über die geistlichen Corporationen zweckmäßige Abänderungen zu treffen.

In Erwägung aber, daß für den aufständigen Unterhalt derselben zweckmäßig gesorgt werden müsse;

hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen: Die Klöster, Abteien und alle andere sowohl regulirte als Collegial-Klöster beiderlei Geschlechts, können unter dem Schutz der Gesetze, und mit nachstehenden Bedingungen noch fernter bestehen:

I. Klöster und regulirte Stifte dürfen infolge

dem unterm 19. Februar erlassnen Gesetz, weder Nothzonen noch Professen mehr annehmen.

2. Collegiat-Stifter, mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, dürfen im Erledigungsfall ihre Pfründen mit neuen Mitgliedern, doch nur nach einer ihnen vorzuschreibenden gesetzlichen Vorschrift, bestellen.

3. Das Vermögen aller vorbenannten geistlichen Corporationen ist von nun an als Nationaleigenthum erklärt, doch sind die im vorhergehenden Article bedeuteten Collegiat-Stifter, mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, bis auf weitere Disposition davon ausgenommen.

4. Ungeachtet das Vermögen sämmtlicher vorbenannter geistlichen Corporationen als Nationaleigenthum erklärt ist, so bleibt dennoch jedes Kloster, Stift oder Abtey, in soweit es die Nothwendigkeit eines anständigen, der Würde angemessenen Unterhalts der Mitglieder erfordert, im Genuss der vom Gesetz begünstigten Einkünften, jedoch unter der Oberaufsicht und öffentlichen Verwaltung des Staats.

5. Die den einzelnen Mitgliedern der Klöster und Stiften gebührende Leibgedinge sollen ferner abgefolt und mit den dafür hinterlegten Fonden nach Inhalt der darüber abgefassten Urkunden verfahren werden.

6. Die Verwaltungskammer jedes Kantons, in dessen Bezirk Kloster oder irgend eine andere Art der vorbenannten geistlichen Corporationen sich befinden, besorgt, zu Handen des Staats, die Verwaltung, wie folgt:

a. Die Verwaltungskammer errichtet und hält ein vollständiges Inventarium über bewegliches und unbewegliches Vermögen.

b. Sie fertigt gleich nach Bekanntmachung des Gesetzes eine Tabelle, worin jedes Glied der mehr erwähnten geistlichen Corporationen mit Namen, Zunamen, Alter und Geburtsort, genau verzeichnet wird.

c. Für jedes in ihrem Bezirk liegende Kloster ernennt sie unter ihrer Verantwortlichkeit einen rechtschaffnen, der Sache kundigen Verwalter.

d. Dieser hält genaue Aufsicht über die liegenden Güter, Gebäude &c. Er besorgt überhaupt das Defizitwesen des Klosters, Stifts oder Abtey, das seiner Aufsicht anvertraut ist. Er führt über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung, und ist schuldig, je zu drei Monaten der Verwaltungskammer seine speziizierte Rechnung, mit den erforderlichen Piecen begleitet, einzugeben.

7. Wenn die Verwaltungskammer die viertjährige Rechnung des Verwalters erhalten, eingesehen und genau geprüft hat, so ist sie schuldig dem Finanzminister eine Abschrift, zu Handen der obersten Gewalten, einzufinden.

8. Die Besoldung des Verwalters soll nach Proportion des Umfangs seiner Geschäfte und nach Verhältniß des mehr oder weniger Einkommens des dens wählen, oder sie erhalten eine Pension.—

Klösters, Stifts oder Abtey, so er besorgt, bestimmt werden.

9. Wenn nach Besteitung des im 4. S. bestimmten Unterhalts der Corporationsglieder, und anderer unentbehrlichen Ausgaben, bei dem ein oder andern Kloster oder Corporation sich Überschüß der jahelichen Einnahmen zeigt, soll solcher für Schulz und Armenanstalten, wie auch für allfällige nothwendige Unterstützung der armen Klöster verwendet werden; der Fond aber, so lange das Kloster existirt, soll von demselben nicht getrennt werden.

10. Sind mit irgend einer Corporation pfarrliche Verrichtungen verbunden, so haben die Mitglieder derselben, wenn anders sie die dazu erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die Pflicht, sie ferner zu verschen; hört aber eine solche Corporation auf, so ist der Staat schuldig, für zweckmäßige Besetzung und Besorgung der Pfarren zu sorgen.

11. Jedem Mitglied, dessen Eigenschaften, Tälerne und Fähigkeiten genau geprüft worden, steht es frey, sich um erleidete Pfründen, oder auch um Stellen für öffentlichen Unterricht zu melden.

12. Die Mitglieder, welche sich ihrer eingegangenen religiösen Verbindlichkeit halber nicht verpflichtet halten, in der Corporation zu bleiben, mögen dieselbe verlassen.

13. Diese Mitglieder müssen sich vor ihrem Austritt bei den Verwaltungskammern melden, und ihr Alter, Geburtsort und den Ort ihres künftigen Aufenthalts, einschreiben lassen.

14. Es wird ihnen, insofern sie sich in der Schweiz aufhalten, eine den Umständen anpassende jährliche Pension bewilligt, dagegen haben sie auf ihre dem Kloster eingebrachte Aussteuer keinen Anspruch mehr.

15. Ganze Corporationen, oder einzelne Glieder, auf die erweislich gemacht wurde, daß sie Saarhaft oder andere kostbareien außer die Schweiz gestrichet hätten, sollen so lange des Schutzes der Gesetze, mithin auch des Unterhalts beraubt seyn, bis sie alles Geschreite wieder zurückgestellt haben werden.

16. Diejenigen Klöster, Stifter, Kapitel und Abteien männlichen Geschlechts, welche während der Revolution von ihren Corporationsgliedern verlassen worden sind, und namentlich das Kloster Einsiedeln, sind als wirklich aufgehoben, und das Vermögen, als unmittelbares Eigenthum des Staats erklärt — Daher soll ein solches unmittelbares Nationaleigenthum von der Verwaltungskammer desjenigen Kantons, in dessen Bezirk die Güter oder Capitalien liegen, nach Anleitung des 6. S. zu Handen des Staats verwaltet werden.

17. Waren aber von solchen Klöstern Glieder in der Schweiz geblieben, die Beweise ihrer Anhänglichkeit und Treue für die jetzige Verfassung gegeben, so können sich solche eine andere Corporation ihres Ortes wählen, oder sie erhalten eine Pension.—

18. Wenn daher gegen ein Kloster oder Corporation der Verdacht eines im 15. S. bemerkten Vergehens obwaltet, so wird das Directorium eine rechtsformliche Untersuchung anstellen, um je nach Befinden, die in eben demselben Artikel vorgeschlagene Maafregel, gegen eine solche Corporation in Vollziehung zu sehen.

19. Diejenigen fremden Mitglieder, welche unter dem Titel eines Provinzialwechsels in den Klöstern in Helvetien anwesend seyn mögen, sollen innert Monatsfrist die Schweiz verlassen.

20. Französische Emigrirte, die sich in den Klöstern in Helvetien aufhalten, auch wenn sie schon Profess gethan haben, und eincorporirt sind, sollen ebenfalls innert Monatsfrist Helvetien verlassen.

21. Kein Kloster in Helvetien soll unter keinem Titel noch Vorwand keinen fremden Klostergeistlichen in seine Corporation aufnehmen können.

22. Auch die übrigen Mitglieder und Corporationen haben nur insofern den Schutz der Gesetze zu genießen, als sie den Gesetzen und der neuen Verfassung nicht entgegen handeln; widrigensfalls die Corporation oder einzelnen Mitglieder, je nachdem die einen oder andern schuldig erfunden würden, aufgehoben, oder vom Unterhalt ausgeschlossen, und der weiteren gesetzlichen Strafe unterworfen seyn sollen.

23. Die Collegiat-Stifte, mit denen pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, bleiben einsweilen noch unter dem Sequester, bis das Vollziehungsdirektorium den Bericht, sowol über den Ertrag der einzelnen Pfarrinden derselben, als auch über die pfarrlichen Verrichtungen, die mit denselben verbunden sind, detaillirt aufgenommen, und den gesetzgebenden Räthen zur genaueren Prüfung eingesandt haben wird.

24. Das Kloster oder Hospitium von Menthon in Wallis bleibt rücksichtlich seiner Wohlthätigkeit von allen obigen Verfügungen ausgenommen. Es ist befugt, allfällig abgehende Mitglieder durch Novizen zu ergänzen, doch soll ihre Anzahl, auf der bisher gewohnten, eingeschränkt bleiben.

Ohne vorherige Bewilligung der gesetzgebenden Räthe kann es nichts von seinen liegenden Grundstücken weder veraussern noch verhypotheciren, und es soll seine liegende Grundstücke inventiren lassen:

Arau den 7. Herbstmonat 1798.

Unterzeichnet: F. X. Bäber, Präsident.  
Heussi, Sekretär.

### Botschaft des Vollziehungsdirektoriums an die gesetzgebenden Räthe.

Luzern 4. Okt. 1798.

B. Repräsentanten!

Mit Ungeduld erwartete das Directorium den Augenblick Eurer Wiedervereinigung. Es wünscht Euch und sich selbst zu dem Wiederantritt Eurer Arbeiten

Glück. Die reine Freude, die es empfindet und deren Ausdruck es Euch vorlegt, ist ein sicherer Beweis, daß es in Euch, B. Repräsentanten, ältere Brüder sieht, welche für einige Zeit von der gemeinsamen Familie abwesend waren, und nun ihren Wünschen gemäß wieder in ihre Mitte treten, um vereint an ihrer Aufnahm und an ihrem Glück zu arbeiten.

Seit wir von einander geschieden sind, haben wir die Akten der Auswechselung unsers Vertrags mit Frankreich erhalten, und so hat diese wesentliche Gewährleistung unsrer Nationalexistenz ihre Vollendung erlanget.

Anderseits aber sind die äußern Umstände nicht beruhigender geworden. Der Friede scheint sich zwischen den grossen Mächten wieder zu entfernen, und wir befinden uns auf dem ersten Berührungspunkt ohne Mittel uns selbst zu beschützen. Wir sind von auswärtigen Verrathern und Uebelgesinnten umgeben, die mit allen denen, die Unruhe und Verwirrung wünschen, im Verkehre stehen.

Mit Euerem Zutrauen, B. R. und mit Eurer Unterstützung werden wir den Gefahren, von welcher Art sie auch seyn mögen, entgehen.

Wir kommen um solche von Euch zu verlangen, und legen unsre Ergebenheit an das Vaterland und unsre Wünsche für die Nationalrepräsentation in Euren Schoß nieder.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollzieh. Direk.  
Laharpe.

### Kleine Schriften.

15. Ein Wort zu seiner Zeit an die Lehrer der christlichen Religion, von Konrad Fischer, Pfarrer in Dägerfelden. 8. Zürich b. Geßner 1798. 2 Bog.

Diese paar Bogen sind durch die bekannte Schrift: Bern, wie es war, ist und seyn wird, veranlaßt worden. In derselben waren in einem Ton, der von Bern her keine Seltenheit ist, Besorgnisse über das Schicksal der Religion in der helvetischen Republik geäußert worden. Der B. Fischer zeigt nun, daß nichts kräftiger als ein solcher Ton und solche unter das Volk ausgeworfne Schrecknisse und Ausmahlungen furchterlicher Besorgnisse — im Stande sind, den Geist der Anarchie, der Auflösung aller gesetzlichen und gesellschaftlichen Bande — und somit dann auch der Moralität und Religion zu bewirken — Er zeigt, daß wahre Religion weder die Fackel der Vernunft noch den aufwachenden Geist des Menschen zu fürchten hat; und endlich daß durch Beseitigung jedes Gefangenznehmens der Vernunft unter den Glauben, jeder liturgischen Antiquität und alles dessen was in dieses saubere Fach einschlagen mag, grosse Hindernisse der wahren Religiosität weggeräumt werden.